



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Mit Urteil vom 16. Oktober 2014 (Rs. C-100/13) hat die 10. Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen das europarechtliche Marktbehinderungsverbot verstößt, dass an Bauprodukte, die auf harmonisierten europäischen Normen beruhen und ein „CE Zeichen“ tragen, national zusätzliche Anforderungen gestellt werden, deren Einhaltung mit einem „Ü Zeichen“ dokumentiert wird. Konkret würden durch die Bauregellisten, auf die die Bauordnungen der Bundesländer verweisen, für Elastomer-Dichtungen (Normen EN 681-2:2000 – Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung – Teil 2: Thermoplastische Elastomere), Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle [MW] – Spezifikation (EN 13162:2008) und Tore (EN 13241-1 - Produktnorm – Teil 1: Produkte ohne Feuer- und Rauchschutzeigenschaften) zusätzliche Anforderungen für den wirksamen Marktzugang und die Verwendung dieser Bauprodukte gestellt. Ein Mitgliedstaat darf die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, aber weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen.

B) Lösung

Künftig darf ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Dabei muss es den am Bau Beteiligten ermöglicht werden, aus den Regelungen der Bayerischen Bauordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Technischen Baubestimmungen auf rechtssichere Weise abzuleiten, welche Leistungen ein Produkt erbringen muss, um bei einer bestimmten Verwendung die Bauwerksanforderungen zu erfüllen. Hierzu werden die Bauwerksanforderungen in Technischen Baubestimmungen (durch Angabe von verwendungsspezifisch erforderlichen Produktleistungen) festgelegt. Die Bauregellisten A und B sowie die Liste C werden in den Technischen Baubestimmungen zusammengeführt, wodurch ein übersichtliches einheitliches Regelwerk auch für die nationalen Bauprodukte entsteht.

C) Alternativen

Zur Neufassung des Bauproduktenrechts gibt es keine Alternativen: Die Änderungen wurden europarechtlich durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) veranlasst. Sie sind das Ergebnis intensiver zwischen dem Bund, den Ländern und der Europäischen Kommission geführter Gespräche und folgen inhaltlich der von der Europäischen Kommission gebilligten Änderung der Musterbauordnung der Arbeitsgemeinschaft der Bauminister der Länder (ARGE-BAU). Für den Fall, dass einzelne Länder die Vorgaben nicht umsetzen, hat die Kommission eine Wiederaufnahme von Vertragsverletzungsverfahren bereits signalisiert. Die (finanziellen) Konsequenzen gingen zu Lasten der Länder.

D) Kosten

Die Änderungen insbesondere im Bauproduktenrecht sind für den Staat, die Gemeinden, die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger kostenneutral. Die Wiederaufnahme des Abstandsflächenrechts in das Pflichtprüfprogramm im vereinfachten Genehmigungsverfahren ist im Wesentlichen kostenneutral: Dadurch, dass die Abstandsflächen in der Baugenehmigung wieder festgestellt werden, verkürzt sich bislang angefallener Vollzugsaufwand (Verfahrensökonomie). Diese Auffassung teilen auch die kommunalen Spitzenverbände, die diese Gesetzesänderung ausdrücklich gefordert haben.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zum Dritten Teil Abschnitt III werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt III
Bauarten und Bauprodukte

Art. 15	Bauarten
Art. 16	Verwendung von Bauprodukten
Art. 17	Verwendbarkeitsnachweise
Art. 18	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Art. 19	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
Art. 20	Zustimmung im Einzelfall
Art. 21	Übereinstimmungserklärung, Zertifizierung
Art. 22	Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen
Art. 23	Zuständigkeiten“.
 - b) Nach der Angabe zu Art. 62 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Art. 62a Standsicherheitsnachweis
Art. 62b Brandschutznachweis“.
 - c) Nach der Angabe zu Art. 81 wird folgende Angabe eingefügt:

„Art. 81a Technische Baubestimmungen“.
2. Art. 1 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Einrichtungsgegenstände, insbesondere Regale und Messestände.“
3. Art. 2 Abs. 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Bauprodukte sind

 1. Produkte, Baustoffe, Bauteile, Anlagen und Bausätze gemäß Art. 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,

2. aus ihnen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden,

wenn sich deren Verwendung auf die Anforderungen nach Art. 3 Satz 1 auswirken kann.“

4. Art. 3 wird wie folgt gefasst:

„Art. 3

Allgemeine Anforderungen

¹Bei der Anordnung, Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung, Instandhaltung und Beseitigung von Anlagen sind die Belange der Baukultur, insbesondere die anerkannten Regeln der Baukunst, so zu berücksichtigen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. ²Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die Anforderungen des Satzes 1 während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer erfüllen und ohne Mängel benutzbar sein.“

5. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 63 bleibt unberührt.“

- b) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²In Kerngebieten und in festgesetzten urbanen Gebieten beträgt die Tiefe 0,50 H, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,25 H, mindestens jeweils 3 m.“

- c) In Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „das gilt nicht in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten“ durch die Wörter „das gilt nicht in Gebieten nach Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

- d) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 Buchst. a werden die Wörter „jedoch insgesamt“ durch das Wort „jeweils“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 Buchst. a werden die Wörter „jedoch insgesamt“ durch das Wort „jeweils“ ersetzt.

6. Im Dritten Teil wird Abschnitt III wie folgt gefasst:

„Abschnitt III

Bauarten und Bauprodukte

Art. 15

Bauarten

(1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn sie für ihren Anwendungszweck tauglich sind und bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung wäh-

rend einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen.

(2) ¹Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen in Bezug auf die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile wesentlich abweichen, oder für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, dürfen nur angewendet werden, wenn für sie

1. eine allgemeine Bauartgenehmigung oder
2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung erteilt worden ist. ²Art. 18 gilt entsprechend.

(3) ¹Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. ²Art. 18 gilt entsprechend.

(4) Sind Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht zu erwarten, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.

(5) ¹Für jede Bauart muss bestätigt werden, dass sie mit den Technischen Baubestimmungen, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen übereinstimmt. ²Unwesentliche Abweichungen bleiben außer Betracht. ³Art. 21 Abs. 3 gilt für den Anwender der Bauart entsprechend.

(6) Hängt die Anwendung einer Bauart in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen ab oder bedarf die Bauart einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Ausführung oder Instandhaltung, gilt Art. 22 entsprechend.

Art. 16

Verwendung von Bauprodukten

(1) ¹CE-gekennzeichnete Bauprodukte dürfen verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. ²Auf Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, finden die Art. 17 bis 22 Nr. 1 und Art. 23 keine Anwendung.

(2) ¹Im Übrigen dürfen Bauprodukte nur verwendet werden, wenn sie gebrauchstauglich sind und bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes

oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen. ²Dies gilt auch für Bauprodukte, die technischen Anforderungen entsprechen, wie sie in den Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum enthalten sind.

Art. 17

Verwendbarkeitsnachweise

Die in Art. 16 Abs. 2 Satz 1 genannten Anforderungen sind für Bauprodukte, die für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes nicht nur eine untergeordnete Bedeutung haben, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall (Verwendbarkeitsnachweise) nachzuweisen, wenn

1. es keine Technische Baubestimmung oder allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,
2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung in Bezug auf die Leistung von Bauprodukten wesentlich abweicht oder
3. eine Verordnung nach Art. 80 Abs. 5 Nr. 5 es vorsieht.

Art. 18

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

(1) Eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird auf Antrag erteilt und nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt gemacht.

(2) ¹Der Antrag ist zu begründen. ²Soweit erforderlich, sind Probestücke vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen, durch sachverständige Stellen zu entnehmen oder Probeausführungen unter Aufsicht dieser sachverständigen Stellen vorzunehmen. ³Art. 65 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich und befristet erteilt. ²Die Frist beträgt in der Regel fünf Jahre. ³Die Zulassung kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden. ⁴Art. 69 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

(5) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nach dem Recht anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern.

Art. 19

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

¹Anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedarf es nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, wenn allgemein anerkannte Prüfverfahren bestehen. ²Art. 18 gilt entsprechend.

Art. 20
Zustimmung im Einzelfall

¹Ein Bauprodukt darf auch verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit durch Zustimmung im Einzelfall nachgewiesen ist. ²Die Zustimmung kann außer in den Fällen des Art. 16 Abs. 2 Satz 1 auch erteilt werden, wenn Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht zu erwarten sind.

Art. 21
Übereinstimmungserklärung, Zertifizierung

(1) ¹Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen oder den Verwendbarkeitsnachweisen. ²Unwesentliche Abweichungen bleiben außer Betracht.

(2) ¹Der Hersteller erklärt die Übereinstimmung, die er durch werkseigene Produktionskontrolle sicherzustellen hat, durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck. ²Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. ³Ü-Zeichen aus anderen Ländern und aus anderen Staaten gelten auch im Freistaat Bayern.

(3) ¹Soweit in den Technischen Baubestimmungen nichts Näheres geregelt ist, kann in den Verwendbarkeitsnachweisen eine Regelung zur Prüfung der Bauprodukte vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung oder deren Zertifizierung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung oder zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. ²Im Übrigen bedürfen Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, nur der Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach Abs. 2.

(4) ¹Dem Hersteller ist das Zertifikat für Bauprodukte zu erteilen, wenn sie den Technischen Baubestimmungen oder den Verwendbarkeitsnachweisen entsprechen und die Übereinstimmung durch werkseigene Produktionskontrolle und regelmäßige Fremdüberwachung sichergestellt ist. ²Im Einzelfall kann die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestattet werden.

Art. 22
Besondere Sachkunde-
und Sorgfaltsanforderungen

In der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder in der Zustimmung im Einzelfall kann vorgeschrieben werden, dass

1. der Hersteller von Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügen muss und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle zu erbringen hat,
2. der Einbau, der Transport, die Instandhaltung oder die Reinigung von Bauprodukten, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bedürfen, durch eine Überwachungsstelle zu überwachen sind, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind.

Art. 23
Zuständigkeiten

(1) ¹Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt die allgemeine Bauartgenehmigung nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach Art. 18 Abs. 1. ²Es kann vorschreiben, wann welche sachverständige Stelle die Prüfung durchzuführen oder nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 eine Probeausführung vorzunehmen oder Probestücke zu entnehmen hat.

(2) ¹Die oberste Bauaufsichtsbehörde erteilt die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 20. ²Art. 6 Abs. 3 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes bleibt unberührt. ³Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung nach Art. 21 Abs. 4 Satz 2 gestatten.

(3) ¹Es obliegen die Aufgaben

1. der Prüfung nach Art. 15 Abs. 3 und 6, Art. 19, Art. 21 Abs. 3 Satz 1, Art. 22 Nr. 1 den anerkannten Prüfstellen,
2. der Überwachung nach Art. 15 Abs. 6, Art. 21 Abs. 4 Satz 1, Art. 22 Nr. 2 den anerkannten Überwachungsstellen und
3. der Zertifizierung nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 den anerkannten Zertifizierungsstellen.

²Die Anerkennung der in Satz 1 genannten Stellen erteilt die oberste Bauaufsichtsbehörde oder nach Art. 80 Abs. 5 Nr. 2 das Deutsche Institut für Bautechnik an private Träger, wenn die privaten Träger oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn die privaten Träger über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. ³Soweit und solange solche Stellen

- von privaten Trägern nicht zur Verfügung stehen, kann eine Behörde die Aufgaben nach Satz 1 wahrnehmen. ⁴Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch im Freistaat Bayern.
- (4) Die Anerkennungsbehörde nach Abs. 3 Satz 2 kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse nach Art. 15 Abs. 3, Art. 19 zurücknehmen oder widerrufen.“
7. In Art. 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird das Komma am Ende gestrichen.
8. In Art. 33 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Sicherstellung“ durch das Wort „Sicherung“ ersetzt.
9. Art. 47 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird das Komma am Ende durch die Wörter „einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,“ ersetzt.
- b) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
- „2. den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen, die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen und gemeindlichen Mietfahrradanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,“.
- c) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
10. Art. 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:
- „²Dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge und Anzeigen. ³Erforderliche Nachweise und Unterlagen hat er bereitzuhalten. ⁴Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
11. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:
- „²Erforderliche Nachweise und Unterlagen hat er zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. ³Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“
12. In Art. 54 Abs. 5 wird die Angabe „Art. 3 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 3 Satz 1“ ersetzt.
13. In Art. 55 Abs. 2 wird die Angabe „62 Abs. 4“ durch die Angabe „62a Abs. 2 und 3, 62b Abs. 2“ ersetzt.
14. In Art. 56 Satz 3 werden in Halbsatz 1 die Angabe „Art. 62 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 2, 62b Abs. 2“ und in Halbsatz 2 die Wörter „Art. 62 Abs. 1, 2 und 4 Sätze 2 und 3“ durch die Wörter „Art. 62, 62a Abs. 1 und 2 Satz 3 Nr. 2, Art. 62b Abs. 1“ ersetzt.
15. Art. 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Art. 61 und 62“ durch die Wörter „die Art. 61 bis 62b“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Nr. 1 wird die Angabe „Art. 62“ durch die Angabe „Art. 62 bis 62b“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 1“ ersetzt.
16. Art. 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 4 erste Alternative“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 5 Alternative 1“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Art. 62 bleibt“ durch die Wörter „Die Art. 62 bis 62b bleiben“ ersetzt.
17. Art. 59 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Übereinstimmung mit
- a) den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB,
- b) den Vorschriften über Abstandsflächen nach Art. 6,
- c) den Regelungen örtlicher Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 Abs. 1,“.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 62 bleibt“ durch die Wörter „Die Art. 62 bis 62b bleiben“ ersetzt.
18. In Art. 60 Satz 2 wird die Angabe „Art. 62 bleibt“ durch die Wörter „Die Art. 62 bis 62b bleiben“ ersetzt.
19. Art. 61 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 werden die Wörter „(Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI L 255 S. 22, ber. 2007 ABI L 271 S. 18, 2008 ABI L 93 S. 28, 2009 ABI L 33 S. 49, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 623/2012 vom 11. Juli 2012 (ABI L 180 S. 9)“ durch die Wörter „(Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG)“ ersetzt.
- bb) In Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 6 Halbsatz 2 werden jeweils die Wörter „Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten“ durch die Wörter „Abs. 3 Satz 2 gilt“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „Art. 6“ durch die Angabe „Art. 7“ ersetzt.

20. Art. 62 wird durch die folgenden Art. 62 bis 62b ersetzt:

„Art. 62

Bautechnische Nachweise

(1) ¹Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz ist nach Maßgabe der Verordnung auf Grund des Art. 80 Abs. 4 nachzuweisen (bautechnische Nachweise). ²Bautechnische Nachweise sind nicht erforderlich für verfahrensfreie Bauvorhaben. ³Art. 57 Abs. 5 Satz 2 bis 5 und Regelungen auf Grund des Art. 80 Abs. 4 bleiben unberührt. ⁴Werden bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, gelten die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des Art. 63 als eingehalten.

(2) Die Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 bis 6 berechtigt zur Erstellung bautechnischer Nachweise, soweit die Art. 62a und 62b nichts Abweichendes bestimmen.

(3) ¹Tragwerksplaner nach Art. 62a Abs. 1 und Brandschutzplaner nach Art. 62b Abs. 1 Nr. 3 sind in eine von der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu führende Liste einzutragen. ²Vergleichbare Berechtigungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern. ³Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat zur Erstellung von Standsicherheits- oder Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gilt Art. 61 Abs. 6 bis 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige oder der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der zuständigen Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau einzureichen ist. ⁴Art. 61 Abs. 10 ist anzuwenden.

Art. 62a

Standsicherheitsnachweis

(1) Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und bei sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, muss der Standsicherheitsnachweis erstellt sein

1. von Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung oder
2. im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung von
 - a) staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeistern des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs (Art. 61 Abs. 3), wenn sie mindestens drei Jahre zusammenhän-

gende Berufserfahrung nachweisen und die durch Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 3 näher bestimmte Zusatzqualifikation besitzen oder

- b) Bauvorlageberechtigten nach Art. 61 Abs. 4 Nr. 6.

(2) ¹Der Standsicherheitsnachweis muss durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie
2. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, bei Behältern, Brücken, Stützmauern, Tribünen und bei sonstigen baulichen Anlagen mit einer freien Höhe von mehr als 10 m, die keine Gebäude sind, wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 4 geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist.

²Bei baulichen Anlagen nach Satz 1, die Sonderbauten sind, muss der Standsicherheitsnachweis durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfingenieur oder ein Prüfamt geprüft sein. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht

1. für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie für oberirdische eingeschossige Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1 600 m², die nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmt sind, sowie
2. für Bauvorhaben, für die Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüfamt oder der zuständigen Stelle eines anderen Landes allgemein geprüft sind (Typenprüfung).

⁴Im Übrigen wird der Standsicherheitsnachweis nicht geprüft.

Art. 62b

Brandschutznachweis

(1) Der Brandschutznachweis muss erstellt sein von Personen, die

1. für das Bauvorhaben bauvorlageberechtigt sind,
2. zur Bescheinigung von Brandschutznachweisen befugt sind oder
3. nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen sind und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben
 - a) als Angehöriger eines Studiengangs der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG), Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, der ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer aus-

- ländischen Hochschule abgeschlossen hat, oder
- b) als Absolvent einer Ausbildung für Ämter mit Einstieg in der dritten und vierten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst.
- (2) ¹Der Brandschutznachweis muss durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt sein oder wird bauaufsichtlich geprüft bei
1. Sonderbauten,
 2. Mittel- und Großgaragen im Sinn der Verordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
 3. Gebäuden der Gebäudeklasse 5.
- ²Im Übrigen wird der Brandschutznachweis nicht geprüft.“
21. Art. 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird in Halbsatz 1 die Angabe „Art. 3 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 3 Satz 1“ und in Halbsatz 2 die Angabe „Art. 3 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 81a Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „oder in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 das Vorliegen der Voraussetzung für eine Abweichung durch ihn bescheinigt wird“ eingefügt.
22. In Art. 68 Abs. 5 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2“ ersetzt.
23. In Art. 73 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 2, Art. 62b Abs. 2“ ersetzt.
24. In Art. 74 wird die Angabe „Art. 20“ durch die Angabe „Art. 21“ ersetzt.
25. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 1“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 305/2011“ ersetzt und nach dem Wort „oder“ die Angabe „entgegen Art. 21“ eingefügt.
 - b) In Nr. 4 werden die Wörter „(Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) oder dem Ü-Zeichen (Art. 20 Abs. 4)“ durch die Wörter „oder entgegen Art. 21 Abs. 2 Satz 2 dem Ü-Zeichen“ ersetzt.
26. Art. 77 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 2“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 62b Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 62b Abs. 2“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „¹Bei nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmten oberirdischen eingeschossigen Gebäuden im Sinn des Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 ist der Ersteller des Standsicherheitsnachweises nach Art. 62a Abs. 1 auch für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung verantwortlich; benennt der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde einen anderen Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62a Abs. 1, ist dieser verantwortlich.“
- c) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Bauprodukten“, die Wörter „in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011,“ eingefügt.
- d) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
 „(6) Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sollen die Bauaufsichtsbehörde oder der Prüfsachverständige der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen.“
27. Art. 78 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Wörter „nach Art. 62 Abs. 3 Satz 3“ durch die Wörter „nach Art. 62b Abs. 2 Satz 1“ und die Wörter „Art. 62 Abs. 3 Satz 3 zweite Alternative“ durch die Wörter „Art. 62b Abs. 2 Satz 1 Alternative 2“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „der Bezirkskaminkehrermeister oder“ gestrichen.
28. Art. 79 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Art. 21 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
 „5. Bauarten entgegen Art. 15 Abs. 2 Satz 1 ohne Bauartgenehmigung oder entgegen Art. 15 Abs. 3 Satz 1 ohne allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet.“
 - cc) In Nr. 6 wird die Angabe „Art. 20 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 21 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 13 werden die Angabe „Art. 50 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 50 Abs. 1 Satz 5“ und die Wörter „entgegen Art. 52

Abs. 1 Satz 2 einen Nachweis nicht erbringt oder nicht bereithält“ durch die Wörter „entgegen Art. 50 Abs. 1 Satz 4 oder entgegen Art. 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 die erforderlichen Nachweise und Unterlagen nicht bereithält“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 wird die Angabe „Halbsatz 1“ gestrichen.

29. Art. 80 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 einleitender Satzteil wird die Angabe „Art. 3 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 3 Satz 1, Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 werden die Wörter „nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1“ gestrichen und die Angabe „Art. 62 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 62 Abs. 3“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 1“ ersetzt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Zustimmung und den Verzicht auf Zustimmung im Einzelfall (Art. 18)“ durch die Wörter „vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und den Verzicht darauf nach Art. 15 Abs. 4 sowie die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 20“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „(Art. 23 Abs. 1)“ durch die Angabe „nach Art. 23 Abs. 3“ ersetzt.

cc) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 23 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 23 Abs. 3“ ersetzt.

dd) Nach Nr. 4 werden die folgenden Nrn. 5 und 6 eingefügt:

„5. die Anwendbarkeit der Art. 15 Abs. 2, Art. 17 bis 23 für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen ganz oder teilweise vorzuschreiben, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen,

6. besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen nach Art. 22, insbesondere auch Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen zu stellen,“.

ee) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 7.

e) Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und des Bauproduktengesetzes“.

30. Art. 81 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nr. 1 werden die Wörter „insbesondere die Begrünung von Dächern,“ angefügt.

bb) In Nr. 4 werden nach dem Wort „einschließlich“ die Wörter „der Ausstattung mit Elektroladestationen,“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 13, 13a, 30, 31, 33, 36, 214 und 215 BauGB“ durch die Angabe „§§ 13, 13a, 13b, 30, 31, 33, 36, 214 und 215 BauGB“ ersetzt.

31. Nach Art. 81 wird folgender Art. 81a eingefügt:

„Art. 81a Technische Baubestimmungen

(1) ¹Die vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr öffentlich bekanntgemachten Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. ²Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Art. 3 Satz 1 erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; Art. 15 Abs. 2 und Art. 17 bleiben unberührt. ³Werden die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik beachtet, gelten die entsprechenden bauaufsichtlichen Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften als eingehalten.

(2) Zur Sicherstellung der Anforderungen nach Art. 3 Satz 1, Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 2 Satz 1 können im Rahmen der Technischen Baubestimmungen im erforderlichen Umfang Regelungen getroffen werden in Bezug auf

1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,
2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere
 - a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauprodukts,
 - b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 Satz 1 auswirken,
 - c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauproduktes im Hinblick auf Merk-

- male, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 Satz 1 auswirken,
- d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke,
 - e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke,
 - f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 Satz 1 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen und Stufen,
4. die Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Art. 17 bedürfen,
 5. die Bauarten und die Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach allgemein anerkannten Prüfverfahren nach Art. 15 Abs. 3 oder Art. 19 bedürfen,
 6. Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach Art. 21,
 7. die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.“
32. Art. 82 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 5 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
33. Art. 83 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Bis zum Ablauf des [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall gelten als Bauartgenehmigung fort.“
 - b) In Abs. 3 werden die Wörter „Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 1“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden die Wörter „Art. 62 Abs. 2 Satz 3 in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung“ durch die Angabe „Art. 62b Abs. 1“ ersetzt.
 - d) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden die Abs. 5 und 6.

§ 2

Änderung

des Bayerischen Abgrabungsgesetzes

Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 182 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286, 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „Art. 59, 60 und 62 Abs. 4 Sätze 1 und 3 BayBO“ durch die Wörter „die Art. 59, 60, 62a Abs. 2 Satz 4 und Art. 62b Abs. 2 Satz 2 BayBO“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 62 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

§ 3

Änderung

des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Ist eine Baugenehmigung oder an ihrer Stelle eine bauaufsichtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung erforderlich, entfällt die Erlaubnis. ²Für denkmaltypische Bauprodukte, die in Baudenkmalern verwendet werden sollen, erteilt die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 20 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). ³Ist in den Fällen des Satzes 2 keine Baugenehmigung oder bauaufsichtliche Zustimmung, jedoch eine durch die Denkmaleigenschaft bedingte Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erforderlich, schließt die Erlaubnis nach diesem Gesetz die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 20 BayBO und die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO mit ein.“

2. In Art. 17 Satz 2 werden die Angabe „Art. 6 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 3 Satz 3“ und die Angabe „Art. 18 Abs. 2 BayBO“ durch die Angabe „Art. 20 BayBO“ ersetzt.

§ 4

Änderung der

Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

Die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573, BayRS 2130-3-I), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird die Angabe „Art. 23 Abs. 1 BayBO“ durch die Angabe „Art. 23 Abs. 3 BayBO“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a BayBO“ durch die Angabe „Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayBO“ ersetzt.

§ 5 Änderung der Zusatzqualifikationsverordnung Bau

Die Zusatzqualifikationsverordnung Bau (ZQualV-Bau) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1994 (GVBl. S. 401, BayRS 2132-1-22-I), die zuletzt durch § 1 Nr. 180 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 1 BayBO“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Art. 61 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayBO“ durch die Angabe „Art. 61 Abs. 3 Satz 2 BayBO“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 1 BayBO“ ersetzt.
4. In der Anlage werden die Wörter „des Art. 62 der Bayerischen Bauordnung“ durch die Wörter „der Art. 62 bis 62b der Bayerischen Bauordnung“ und die Angabe „Art. 62 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 1“ ersetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Anlass der Änderung ist bestehender Anpassungsbedarf an europarechtliche Vorgaben im Bereich des Bauproduktenrechts. Dies gibt Anlass für weitere Änderungen, z. B. im Bereich des Abstandsflächenrechts, im Bereich der Elektromobilität und für klarstellende Vereinfachungen, z. B. im Recht der bautechnischen Nachweise.

Mit Urteil vom 16. Oktober 2014 (Rs. C-100/13) hat die 10. Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen Europarecht verstößt, dass an Bauprodukte, die auf harmonisierten europäischen Normen beruhen und ein „CE Zeichen“ tragen, national zusätzliche Anforderungen gestellt werden, deren Einhaltung mit einem „Ü Zeichen“ dokumentiert wird. Konkret würden durch die Bauregellisten, auf die die Bauordnungen der Bundesländer verweisen, für Elastomer-Dichtungen (Normen EN 681-2:2000 – Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Ent-

wässerung – Teil 2: Thermoplastische Elastomere), Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle [MW] – Spezifikation (EN 13162:2008) und Tore (EN 13241-1 - Produktnorm – Teil 1: Produkte ohne Feuer- und Rauchschutzeigenschaften) zusätzliche Anforderungen für den wirksamen Marktzugang und die Verwendung dieser Bauprodukte gestellt. Dies verstöße gegen die Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung (Bauproduktenrichtlinie).

Der EuGH sieht in der deutschen Praxis einen Verstoß gegen das Marktbehinderungsverbot. Zum einen erkennt der Gerichtshof, dass Art. 4 Abs. 2 Bauproduktenrichtlinie eine die Mitgliedstaaten bindende Brauchbarkeitsvermutung für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung vorsieht, die sich – ordnungsgemäße Planung und Bauausführung vorausgesetzt – auf die Erfüllung der in Art. 3 genannten wesentlichen Anforderungen an Bauwerke bezieht und die die Übereinstimmung mit der jeweiligen harmonisierten Norm voraussetzt. Dementsprechend dürften die Mitgliedstaaten gemäß Art. 6 Abs. 1 der Bauproduktenrichtlinie den freien Verkehr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produkten, die dieser Richtlinie entsprechen, auf ihrem Gebiet nicht behindern. Soweit von deutscher Seite die Unvollständigkeit europäischer harmonisierter Normen vorgebracht worden ist, verweist das Gericht auf die in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren. Mit dem Verfahren des formalen Einwandes nach Art. 5 Abs. 2 kann gerügt werden, dass eine harmonisierte Norm nicht der Richtlinie entspricht; das Schutzklauselverfahren des Art. 21 ermöglicht produktbezogene Maßnahmen, unter anderem auch wegen Mängeln der relevanten Norm. Das Gericht legt dar, dass diese Verfahren nicht fakultativ sind und den Mitgliedstaaten andere als die in der Richtlinie vorgesehenen einseitigen Maßnahmen nicht erlaubt sind. Jede andere Auslegung stelle die praktische Wirksamkeit („effet utile“) der Bauproduktenrichtlinie in Frage.

Die vorliegende Änderung der Bayer. Bauordnung (BayBO) passt das geltende Recht an die in Abstimmung mit der Europäischen Kommission gezogenen Schlussfolgerungen aus den im Urteil des EuGH vom 16. Oktober 2014 enthaltenen und für die Bauproduktenverordnung – VO (EU) 305/2011 (BauPVO) übertragbaren Grundaussagen an. Sie ist Ergebnis intensiver und kontroverser zwischen dem Bund, den Ländern und der Europäischen Kommission geführter Gespräche. Die Änderung folgt inhaltlich der von der Europäischen Kommission gebilligten Änderung der Musterbauordnung der Arbeitsgemeinschaft der Bauminister der Länder (ARGEBAU). Die Notifizierung der

Änderung der Musterbauordnung vor der Europäischen Kommission ist zwischenzeitlich abgeschlossen und Grundlage der Einstellung der gegen die Bundesrepublik verfolgten Vertragsverletzungsverfahren. Für den Fall, dass einzelne Länder die Vorgaben nicht umsetzen, hat die Kommission bereits signalisiert, das Vertragsverletzungsverfahren wieder aufzunehmen. Der Bund hat diesbezüglich bereits mehrfach erklärt, Konsequenzen eines ggf. weiteren Vertragsverletzungsverfahrens gingen zu Lasten der betroffenen Länder.

Ausgangspunkt der Anpassungen ist das europarechtliche Marktbehinderungsverbot, welches textlich abweichend auch in der Bauproduktenverordnung enthalten ist. Danach darf ein Mitgliedstaat die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen. Zugleich wird klargestellt, dass produktunmittelbare Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte ohne konkreten Bauwerksbezug (Produktebene) unzulässig sind.

Künftig darf ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Bauwerksanforderungen (Bauwerksebene) für diese Verwendung entsprechen. So wird gewährleistet, dass das Niveau der Bauwerkssicherheit gehalten werden kann; es ist erforderlich und europarechtlich zulässig, verwendungsspezifische Anforderungen an eine Produktleistung zur Erfüllung konkreter Bauwerksanforderungen zu stellen. Den am Bau Beteiligten muss es ermöglicht werden, aus den Regelungen der BayBO und der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und Technischen Baubestimmungen auf rechtssichere Weise abzuleiten, welche Leistungen ein Produkt erbringen muss, um bei einer bestimmten Verwendung die Bauwerksanforderungen zu erfüllen. Die Konkretisierung der Bauwerksanforderungen in Technischen Baubestimmungen (durch Angabe von verwendungsspezifischen erforderlichen Produktleistungen) ist auch im Bereich nicht harmonisierter Bauprodukte zweckmäßig, da die Mitgliedstaaten auch außerhalb des Anwendungsbereichs der BauPVO nur im Rahmen von Art. 34, 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union berechtigt sind, Produkthanforderungen zu stellen.

Dies hat zur Folge, dass die Bauregellisten A und B sowie die Liste C zusammen mit der Liste Technischer Baubestimmungen wegfallen werden. Die bauwerksbezogenen Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte und die Anforderungen an national geregelte Bauprodukte werden künftig in Technischen Baubestimmungen gestellt. Für diese Technischen Baubestimmungen wird aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung und -klarheit, aber auch mit dem Ziel

einer inhaltlichen Beschränkung, die Vorschrift des Art. 81a geschaffen. Sie schreibt abschließend fest, welche Regelungen das Staatsministerium zur Konkretisierung der Bauwerksanforderungen und der sich daraus für die Verwendung von Bauprodukten ergebenden Konsequenzen treffen darf.

Schließlich erfolgt eine klare Abgrenzung zwischen den Anforderungen an die Verwendung von Bauprodukten und den Anforderungen an die Anwendung von Bauarten (Zusammenfügen von Bauprodukten zu Bauwerken oder Bauteilen). Regelungen zur Planung, Bemessung und Ausführung von Bauarten fallen nach wie vor in die ausschließliche Kompetenz der Mitgliedstaaten.

Diese europarechtlich notwendigen Änderungen bieten Anlass, weitere Änderungen vorzunehmen. Hervorzuheben ist insbesondere die von der gerichtlichen Praxis, den Vollzugsbehörden und den am Bau Beteiligten seit längerem geforderte Wiederaufnahme des Abstandsflächenrechts in das Pflichtprüfprogramm im vereinfachten Genehmigungsverfahren (Art. 59 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b i. V. m. Art. 6 BayBO), die klarere Strukturierung der Regelungen über die Prüfung von Brandschutz und Standsicherheit (Art. 62 bis 62b BayBO) sowie Maßnahmen zu Förderung der Elektromobilität im Bereich der Stellplatzablöse und des gemeindlichen Satzungsrechts.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

(Änderung der Bayerischen Bauordnung)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Anpassungen der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 2 (Art. 1 Abs. 2 Nr. 7)

Die (klarstellende) Änderung trägt einem Bedürfnis der Praxis Rechnung. Anlagen, die bloß Einrichtungsgegenstände sind, werden nun ausdrücklich vom Anwendungsbereich der BayBO ausgenommen. Damit wird der Grundsatz betont, dass Einrichtungsgegenstände im Regelfall – es sei denn es ist z. B. in Versammlungsstätten aus Gründen baulichen Brandschutzes erforderlich – nicht in den Anwendungsbereich des Bauordnungsrechts fallen. Dies gilt namentlich für die schon bisher hier genannten Messestände in Messe- und Ausstellungsgebäuden und für Regale: Große Regale unterliegen Vorschriften des Arbeitsschutzes. Regale, die Teil der Gebäudekonstruktion sind oder als Rettungsweg dienen, die auf Freiflächen beispielsweise von Einzelhandelsbetrieben dauerhaft aufgestellt werden, bleiben hiervon unberührt und fallen nach wie vor in den Anwendungsbereich des Gesetzes. In diesen Fällen sind sie mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 Nr. 18) bzw. mit einer Höhe bis zu 7,50 m verkehrsfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c).

Zu Nr. 3 (Art. 2 Abs. 11)

Die Änderung dient der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Art. 2 Abs. 11 definiert wie bisher den Begriff „Bauprodukt“ und betont nun ausdrücklich die Grundnorm des Art. 3 Satz 1, wonach sich die Verwendung von Bauprodukten auf die allgemeinen Anforderungen des Bauordnungsrechts auswirken kann. Zur Vereinheitlichung der Gesetzessprache werden die in Art. 2 Nrn. 1 und 2 BauPVO verwendeten Begriffe „Produkt“ und „Bausatz“ eingeführt. Ein „Bausatz“ ist gemäß Art. 2 Nr. 2 BauPVO ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um in das Bauwerk eingefügt zu werden, in Verkehr gebracht wird; das Zusammenfügen seiner Komponenten im Sinne des Abs. 10 ist keine Bauart. Insofern können auch zukünftig Fertighäuser, Fertiggaragen und Silos den Bauproduktenbegriff erfüllen.

Zu Nr. 4 (Art. 3)

Die die allgemeinen bauaufsichtlichen Anforderungen betreffende Generalklausel wird in sich gestrafft:

Der bisherige Abs. 2 wird in den neuen Art. 81a (Technische Baubestimmungen) verschoben. Die Technischen Baubestimmungen konkretisieren die allgemeinen Anforderungen. Die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung EU Nr. 305/2011 sind zu beachten.

Satz 2 wird in seiner Formulierung an Art. 15 Abs. 1 (Anwendung von Bauarten) und Art. 16 Abs. 2 Satz 1 (Verwendung von Bauprodukten) redaktionell angepasst.

Der bisherige Abs. 3 wird in Satz 1 integriert. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Auch Grundstücke sind Anlagen (Art. 2 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Satz 2), so dass eine ausdrückliche Nennung entbehrlich ist.

Der bisherige Abs. 4 wird aus systematischen Gründen in den neuen Art. 16 Abs. 2 Satz 2 verschoben. Im Übrigen werden die Bauarten aus dem Anwendungsbereich der Gleichwertigkeitsklausel gestrichen: Die Gleichwertigkeitsklausel zielt darauf ab, nicht harmonisierte Produkte handelbar zu machen, die in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) rechtmäßig entsprechend den dortigen Anforderungen in Verkehr gebracht worden sind. Bauarten sind aber gerade keine Produkte, die in Verkehr gebracht werden können.

Zu Nr. 5 (Art. 6)

Der neue Art. 6 Abs. 1 Satz 4 trägt einem Bedürfnis der Praxis Rechnung und stellt ausdrücklich klar, dass tatbestandliche Voraussetzungen einer Abweichung von Vorgaben des Abstandsflächenrechts ausschließlich in Art. 63 geregelt sind. In der gerichtlichen Praxis wird bei zurückgesetzten Außenwänden die abstandsflächenpflichtige Wandhöhe nicht ab dem Austritts-

punkt der Wand aus dem Gebäude, sondern ab dem fiktiven Fußpunkt der zurückgesetzten Wand auf der Geländeoberfläche bemessen. Abs. 1 Satz 3 räumt dem bundesrechtlichen Planungsrecht („an die Grenze gebaut werden muss oder gebaut werden darf“) nur den Vorrang ein, wenn die Außenwände tatsächlich an der Grundstücksgrenze errichtet werden, was aber bei der zurückgesetzten Außenwand nicht der Fall ist. Um eine gewisse gestalterische Freiheit etwa für Terrassengeschosse zu erhalten, sind deshalb Abweichungen nach Art. 63 aber möglich und in solchen Fällen auch nötig. Entscheidend für die Abweichung von Vorschriften des Abstandsflächenrechts ist, dass der Schutzzweck des Abstandsflächenrechts, wie sie die Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs definiert als Bedürfnisse nach ausreichender Belichtung, Besonnung und Belüftung sowie der Ermöglichung eines sozialverträglichen Wohnens unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange, nicht beeinträchtigt wird. Eine „Atypik“, wie sie die Rechtsprechung auch nach der Änderung der abstandsrechtlichen Vorschriften durch das Gesetz vom 12. April 1994 (GVBl. Nr. 8/1994, S. 210) als zusätzliches (nunmehr ungeschriebenes) Tatbestandsmerkmal einer Abweichung verlangt, fordert das Gesetz nicht. Ein sachlich und rechtlich nachvollziehbarer Grund dafür, warum eine Abweichung etwa von Vorschriften des Brandschutzes unter den Voraussetzungen des Art. 63 (ohne Atypik) möglich ist, aber bei der im Wesentlichen nicht sicherheitsrelevanten Abweichung vom Abstandsflächenrecht zusätzlich zu den tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 63 eine Atypik erforderlich sein soll, besteht nicht. Dies stellt der neue Abs. 1 Satz 4 ausdrücklich klar. Eine Abweichung von den Vorgaben des Art. 6 ist insbesondere auch in denjenigen Fällen denkbar, in denen Bestandsgebäude geändert, in Stand gesetzt oder im Rahmen der bisherigen Abmessungen ersetzt werden.

Die neue Baugebietskategorie „Urbane Gebiete“ (§ 6a BauNVO), eingeführt durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), erlaubt eine verstärkte räumliche Nähe verschiedener Nutzungsarten. Zusammen mit eigens für dieses neue Baugebiet festgelegten (erhöhten) Immissionsrichtwerten nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) wird im innerstädtischen Raum ein verdichtetes Bauen ermöglicht. Dieser städtebauliche Grundgedanke wird durch eine Anpassung im Abstandsflächenrecht nachvollzogen: Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt nach Abs. 5 Satz 2 auch in festgesetzten urbanen Gebieten 0,50 H, mindestens 3 m. Im Übrigen wird Satz 2 an die Formulierung des Satzes 1 redaktionell angepasst. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Gemeinden, von Art. 6 Abs. 7 Gebrauch zu machen oder aber durch Satzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 ein von Art. 6 abweichendes Maß der Tiefe der Abstandfläche festzulegen. Die neue

Formulierung in Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 ist konsequent und stellt klar, dass das 16m Privileg bei einer Verkürzung der Abstandsfläche nach Abs. 5 (also in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in festgesetzten urbanen Gebieten) nicht gilt.

Durch die neue Formulierung in Abs. 8 Nr. 2 Buchst. a wird, der Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs folgend, klargestellt, dass untergeordnete Vorbauten wie Balkone und eingeschossige Erker – innerhalb einer Summenbegrenzung von einem Drittel der Breite einer Außenwand – bis zu „jeweils“ 5 m Breite bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht bleiben. Die bisherige Formulierung hatte eine zweite Summenbegrenzung von „insgesamt“ 5 m nahegelegt, ohne dass eine solche Verschärfung beabsichtigt gewesen wäre. Entsprechend wird auch Abs. 8 Nr. 3 Buchst. a für untergeordnete Dachgauben angepasst.

Zu Nr. 6 (Abschnitt III, Art. 15 bis 23)

Der III. Abschnitt („Bauarten und Bauprodukte“) ist, neben der Vorschrift des Art. 81a (Technische Baubestimmungen), das Kernstück der europarechtlich erforderlichen und mit der Europäischen Kommission abgestimmten Änderungen im Bauproduktenrecht. Wie schon bisher sind die Regelungen im Bauproduktenrecht in den Ländern materiell inhaltsgleich, weil nur so ein einheitlicher Vollzug u. a. durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) sichergestellt ist. Der materielle Gleichklang zwischen den Ländern ist nicht nur europarechtlich notwendig, sondern steht auch im Interesse der am Bau Beteiligten, insbesondere der Planer, Bauvorlageberechtigten und Bauausführenden.

Die Regelungen sind wie folgt neu strukturiert: Art. 15 regelt Bauarten, Art. 16 regelt typenbezogenen Bauprodukte, wobei Art. 16 Abs. 1 das „europarechtliche Kernstück“ der Gesetzesänderung enthält, nämlich die Regelung, dass an harmonisierte CE-gekennzeichnete Bauprodukte keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden dürfen. Die unterschiedlichen Fallgestaltungen, die einen Verwendbarkeitsnachweis erforderlich machen, regelt Art. 17. Die Art. 18 bis 20 enthalten die Detailregelungen für die unterschiedlichen Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis und Zustimmung im Einzelfall). Art. 21 regelt die Übereinstimmungserklärung und Zertifizierung. Art. 22 sieht zudem die Möglichkeit vor, in bestimmten Verwendungsfällen besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen vorzuschreiben. Art. 23 schließlich enthält die Zuständigkeitsregelungen. Im Übrigen sind die inhaltlichen Änderungen zu den Regelungen über die Bauarten und die Bauprodukte unter Nr. 6 begründet.

Bei Bauarten (Art. 15) handelt es sich um Regelungen für die Planung, Ausführung und Bemessung für die Tätigkeit des Zusammenfügens von Bauprodukten, nicht um Anforderungen an Bauprodukte.

Abs. 1 enthält die grundsätzliche Bestimmung für die Anwendung von Bauarten. Bauarten, die Technischen Baubestimmungen nach Art. 81a entsprechen oder für die allgemein anerkannte Regeln der Technik bestehen, können ohne eine weitere behördliche Genehmigung angewendet werden.

Für Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen, oder für unregelmäßige, im Sinne von Art. 3 aber relevante Bauarten ist nach Abs. 2 eine Bauartgenehmigung erforderlich. Der Begriff „Genehmigung“ verdeutlicht den Sachzusammenhang mit der baulichen Anlage. Die Bauartgenehmigung gibt es als allgemeine (Nr. 1) und vorhabenbezogene (Nr. 2). Hinsichtlich des Verfahrens zur Erteilung der Bauartgenehmigung wird auf Art. 18 (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) verwiesen, der entsprechend anzuwenden ist.

Soweit allgemein anerkannte Prüfverfahren bestehen, genügt gemäß Abs. 3 anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis. Die allgemein anerkannten Prüfverfahren werden hierzu abschließend in den Technischen Baubestimmungen nach Art. 81a Abs. 2 Nr. 5 festgelegt. Hinsichtlich des Verfahrens zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis wird auf Art. 18 verwiesen, der auch bei Bauarten entsprechend anzuwenden ist (vgl. für das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bei Bauprodukten auch Art. 19 Satz 2).

Abs. 4 entspricht dem früheren Art. 19 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Satz 1. Die dort vorgesehene Festlegung erfolgt wie bisher für den konkreten Einzelfall oder allgemein für genau bezeichnete Fälle.

Abs. 5 sieht vor, dass Bauarten einer Übereinstimmungsbestätigung bedürfen. Hinsichtlich des Verfahrens (Übereinstimmungserklärung) ist Art. 21 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

Abs. 6 erlaubt, für anwendungsspezifische Bauarten bestimmte Zusatzanforderungen bezüglich der Qualifikation der Anwender in der Bauartgenehmigung oder in einer Rechtsverordnung festzulegen oder für Bauarten, die einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Ausführung oder Instandhaltung bedürfen, eine Überwachungsstelle vorzuschreiben (entsprechend Art. 22).

Art. 16 Abs. 1 regelt die Voraussetzungen für die Verwendung von europäisch harmonisierten Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen. Er ist, jedenfalls soweit die Umsetzung der Vorgaben europäischen Rechts im Bereich europäisch harmonisierter Bauprodukte betroffen ist, die zentrale Norm der Umsetzung, die die Europäische Kommission im Vertragsverletzungsverfahren gefordert hat.

Abs. 1 Satz 1 lehnt sich an die Formulierung des Art. 8 Abs. 4 BauPVO an: Die Anforderungen an Bauwerke ergeben sich aus der Bauordnung selbst (Gesetz) und aus den aufgrund des Gesetzes erlassenen Vorschriften, z. B. aus den Sonderbauvorschriften sowie den Technischen Baubestimmungen (Art. 81a). Es ist Aufgabe der am Bau Beteiligten, sicherzustellen,

len, dass die für ein Bauprodukt erklärten Leistungen ausreichend sind, um die Anforderungen zu erfüllen, die sich für die Bauprodukte aus den Bauwerksanforderungen ergeben. Erreichen die erklärten Leistungen nicht (alle) das Anforderungsniveau oder weichen die Rahmenbedingungen, unter denen die Bauprodukte verwendet werden, von den in der harmonisierten technischen Spezifikation vorgesehenen Rahmenbedingungen ab oder sind zu bestimmten Merkmalen, die sich im konkreten Verwendungszusammenhang auf die Erfüllung der Anforderungen auswirken, keine Leistungen ausgewiesen, müssen die am Bau Beteiligten entscheiden, ob die Defizite so gering sind, dass trotzdem von der Erfüllung der Bauwerksanforderungen trotzdem ausgegangen werden kann. In diesem Fall kann das Bauprodukt trotzdem verwendet werden (dies entspricht der nicht wesentlichen Abweichung für Bauprodukte, die nicht in den Anwendungsbereich des Art. 16 Abs. 1 fallen). Sind nicht alle bauaufsichtlich erforderlichen Produktleistungen in der Leistungserklärung enthalten, kann das Produkt nicht aufgrund von Art. 16 Abs. 1 verwendet werden; „im Übrigen“ kommt aber eine Verwendung nach Maßgabe von Art. 16 Abs. 2 Satz 1 in Betracht.

Mit Blick insbesondere auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-100/13 wird in Abs. 1 Satz 2 klargestellt, dass bei einer CE-Kennzeichnung aufgrund der BauPVO weitergehende Anforderungen nach Art. 17 ff. (Verwendbarkeitsnachweise, Übereinstimmungserklärung, Zertifizierung) nicht gestellt werden dürfen.

Die Überwachung von Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung von harmonisierten CE-gekennzeichneten Bauprodukten kann nach Maßgabe von Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 22 Nr. 2 vorgeschrieben werden, wenn die Bauprodukte diesbezüglich wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bedürfen und soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die BauPVO erfasst sind. Gemäß Art. 14 Abs. 3 BauPVO haben Händler, solange sich das Bauprodukt in ihrem Verantwortungsbereich befindet, hierfür entsprechende Sorge zu tragen.

Abs. 2 Satz 1 regelt die allgemeinen Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten. Wird dagegen verstoßen, so kann die Bauaufsichtsbehörde bauaufsichtlich tätig werden. In Betracht kommen neben einer Einstellung der Bauarbeiten insbesondere auch die Untersagung der Verwendung von Bauprodukten, die für die vorgesehene Verwendung nicht geeignet sind oder deren Eignung nicht dargelegt ist bzw. dargelegt werden kann (vgl. Art. 50 Abs. 1 Sätze 3 und 4, Art. 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3).

Abs. 2 Satz 1 enthält die grundsätzliche Bestimmung für die Verwendung von Bauprodukten: Sind Bauprodukte gebrauchstauglich und erfüllen die baulichen Anlagen bei Verwendung der Bauprodukte und ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen des Art. 3 Satz 1, so dürfen diese Bau-

produkte für den jeweiligen Zweck verwendet werden. Die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen werden zumeist durch weitergehende gesetzlichen Bestimmungen, Sonderbauvorschriften oder Technische Baubestimmungen konkretisiert sein.

Nach Abs. 2 Satz 2 können auch nicht harmonisierte Bauprodukte verwendet werden, die den Vorschriften anderer Mitgliedsstaaten des EWR entsprechen und gemäß der dort geltenden Bestimmungen in den Verkehr gebracht werden (bisher Art. 3 Abs. 4), soweit sie das geforderte Schutzniveau gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 1 gleichermaßen dauerhaft erfüllen.

Aus Art. 16 Abs. 2 Satz 1 folgen die allgemeinen Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten. Art. 17 regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist. Die Verwendbarkeitsnachweise werden in Art. 17 legaldefiniert. Danach gibt es folgende Arten von Verwendbarkeitsnachweisen:

- allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Art. 18),
- allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (Art. 19) oder
- Zustimmung im Einzelfall (Art. 20).

(National geregelte) Bauprodukte – die nicht in den Anwendungsbereich von Art. 16 Abs. 1 fallen (bei einer CE-Kennzeichnung aufgrund der BauPVO dürfen keine Verwendbarkeitsnachweise nach Art. 17 ff. verlangt werden) – bedürfen eines Verwendbarkeitsnachweises, wenn es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (Nr. 1), das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung nach Art. 81a Abs. 2 Nr. 3 wesentlich abweicht (Nr. 2) oder eine Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 5 Nr. 5 dies vorsieht (Nr. 3). Die in Art. 16 Abs. 2 Satz 1 genannten Anforderungen werden nachgewiesen; im Falle eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses richtet sich die Prüfung nach dem jeweils allgemein anerkannten Prüfverfahren als spezielle Ausprägung des Art. 16 Abs. 2 Satz 1 (vgl. Art. 19 Satz 1).

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist eine besondere (vereinfachte, schnellere) Form der Zulassung gegenüber der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Voraussetzung ist, dass das Bauprodukt nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. Die Zustimmung im Einzelfall ist möglich, ohne dass ein Zulassungs- oder Prüfverfahren durch eine anerkannte Zulassungs- bzw. Prüfstelle durchgeführt werden muss (siehe hierzu Nr. 6).

Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichen, ohne dass diese als Technische Baubestimmung bekanntgemacht worden sind, dürfen hingegen ohne Verwendbarkeitsnachweis verwendet werden. Im Übrigen ist ein Verwendbarkeitsnachweis dann nicht erforderlich, wenn ein Produkt, Baustoff, Bauteil, eine Anlage oder ein Bausatz gemäß Art. 2 Nr. 2 BauPVO nur von untergeordneter Bedeutung für die Erfüllung der Anforderungen dieses

Gesetzes (insbesondere der Schutzziele des Art. 3 Satz 1) oder aufgrund dieses Gesetzes ist.

Die Regelung in Art. 18 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung enthält keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der Vorgängerregelung des alten Art. 16: Nebenbestimmungen in Verwaltungsakten sind aufgrund von Art. 36 BayVwVfG zulässig; der bisher hierzu enthaltene Hinweis konnte deshalb gestrichen werden. Eine Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgt in der Regel um fünf Jahre. Die Zuständigkeit des DIBt ist in Art. 23 Abs. 1 geregelt.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis nach Art. 19 ist der Verwendungsnachweis für Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können, für die es aber keine umfassenden Technischen Baubestimmungen oder allgemein anerkannten Regeln der Technik für alle verwendungsspezifischen Anforderungen gibt (bisher Bauregelliste A Teil 2 Abschnitt 2). Gegenüber der entsprechenden Vorgängerregelung des Art. 17 Abs. 1 Satz 1 ist die alte Nr. 1 entfallen, weil Produkte, die für die Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 Satz 1 nur von untergeordneter Bedeutung sind, schon deshalb keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen (Art. 17).

In den Technischen Baubestimmungen werden die Bauprodukte bekannt gemacht, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen (Art. 81a Abs. 2 Nr. 5).

Der in Satz 2 enthaltene Verweis auf Art. 18 stellt ein praktikables Verfahren sicher. Die Zuständigkeit liegt bei den anerkannten Prüfstellen (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1). Die Regelung, wonach das DIBt Vorgaben zur Ausführungsstelle und Ausführungszeit für die Zulassungsprüfungen machen kann (Art. 23 Abs. 1 Satz 2), ist auf das Verfahren zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) nicht übertragbar, da eine abP-Stelle als solche nur benannt werden kann, wenn sie entsprechende Prüfungen auch durchführen kann.

Nach Art. 20 Satz 1 dürfen mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde (Art. 23 Abs. 2 Satz 1) im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinn des Art. 16 Abs. 2 Satz 1 nachgewiesen ist. Die bisherigen Nrn. 1 und 2 aus der Vorgängerregelung (ehemals Art. 18) beziehen sich auf EU-Rechtsakte. Eine Regelung hierzu unterfällt nach der Rechtsprechung des EuGH nicht der Regelungsbefugnis des nationalen Gesetzgebers; eine Streichung ist daher zwingend. Die bisherige Nr. 3 (nicht geregelte Bauprodukte) kann entfallen, weil die Voraussetzungen für die Erteilung eines Verwendbarkeitsnachweises bereits in Art. 17 abschließend genannt sind. Hat das Bauprodukt für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes nur eine untergeordnete Bedeutung, so bedarf es schon keines Verwendbarkeitsnachweises.

Ggf. stellt sich bei Bauprodukten von nicht nur untergeordneter Bedeutung erst nach Einleitung des Verfahrens zur Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall (insb. Gutachten) heraus, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne des Art. 3 Satz 1 im konkreten Fall nicht zu erwarten sind. In solchen Fällen soll die Zustimmung zukünftig auf Grundlage von Satz 2 erteilt werden.

Art. 21 enthält die Regelungen zur Übereinstimmungserklärung und Zertifizierung (ehemals Art. 20 bis 22). Der bisher verwendete Begriff „Übereinstimmungsnachweis“ wird ersetzt. So wird eine klarere terminologische Abgrenzung zum Verwendbarkeitsnachweis (Art. 17) geschaffen.

Abs. 1 regelt, in welchen Fällen eine Übereinstimmungsbestätigung erforderlich ist.

Nach Abs. 2 erfolgt die Bestätigung der Übereinstimmung mit den technischen Regeln stets durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers durch die Anbringung des Übereinstimmungszeichens (Ü-Zeichen). Deutlich bleibt die Verantwortung des Herstellers dafür, dass das Produkt mit den jeweils maßgeblichen technischen Regeln übereinstimmt (werkseigene Produktionskontrolle).

Der in Abs. 3 Satz 1 enthaltene Verweis auf die Technischen Baubestimmungen (Art. 81a Abs. 2 Nr. 6) stellt eine notwendige Folgeänderung dar. Soweit in den Technischen Baubestimmungen oder, falls hier Vorgaben fehlen, im Verwendbarkeitsnachweis vorgesehen, darf der Hersteller die Übereinstimmung erst nach vorheriger Überprüfung der Bauprodukte oder deren Zertifizierung erklären. Soweit eine Prüfung durch eine anerkannte Prüfstelle zu erfolgen hat, überprüft diese, ob das Produkt den Technischen Baubestimmungen nach Art. 81a bzw. dem Verwendbarkeitsnachweis entspricht. Satz 2 enthält die bisher in Art. 20 Abs. 2 Satz 3 enthaltene Sonderregelung für Produkte, die nicht in Serie hergestellt werden. Sie begünstigt Handwerksbetriebe dergestalt, dass grundsätzlich nur eine Übereinstimmungserklärung nach Abs. 2 erforderlich ist.

Die Erteilung eines Übereinstimmungszertifikats erfolgt nach den Voraussetzungen des Abs. 4. Nach Satz 2 kann im Einzelfall die Verwendung von (Serien-) Bauprodukten ohne Zertifizierung gestattet werden.

Die Zuständigkeiten der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sind in Art. 23 Abs. 3 geregelt.

Die Regelung des Art. 22 Nr. 1 entspricht dem bisherigen Art. 15 Abs. 5. Die Nr. 2 entspricht dem bisherigen Art. 15 Abs. 6. Für harmonisierte CE-gekennzeichnete Bauprodukte kann nur (siehe Art. 16 Abs. 1 Satz 2) eine Überwachung bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung verlangt werden, soweit nach der Bauproduktenverordnung oder auf deren Grundlage keine Vorgaben bestehen.

Die besonderen Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen können in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder in der Zustimmung im Einzelfall vorgeschrieben werden. Nach Art. 80 Abs. 5 Nr. 6 können solche Anforderungen auch in einer Rechtsverordnung des StMI gestellt werden, insbesondere auch Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungs Voraussetzungen.

Die Zuständigkeiten der Zulassungs-, Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen entsprechen inhaltlich, nun aber in sprachlich gestraffter Fassung und in einem einheitlichen Art. 23, den einzelnen Vorgängerregelungen.

Die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 20 dienen dazu, auch innovative bautechnische und architektonische Ideen in die Praxis umsetzen zu können, ohne die erforderliche Gefahrenvorsorge außer Acht zu lassen. Die Zuständigkeit liegt unverändert bei der obersten Bauaufsichtsbehörde, weil nur dort das spezifische technische und juristische Fachwissen in Kombination für die in der Regel komplizierten Bauvorhaben vorhanden sind. Damit werden auch schon immer Synergien aktiviert, die sich aus der Gremientätigkeit für die Bauministerkonferenz und die ministerielle Zusammenarbeit auf Bundes- und Landesebene einerseits sowie die Beurteilung innovativer bautechnischer Sachverhalte andererseits ergeben. Ferner wird die im Vergleich hohe Innovationskraft Bayerns bestmöglich gefördert, was von bayerischen Unternehmen, Hochschulen und Bauherrn gleichermaßen gefordert wird. Nach Abs. 2 Satz 2 bleibt Art. 6 Abs. 3 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) ausdrücklich unberührt: Die Zustimmung im Einzelfall für denkmaltypische Bauprodukte, wie Putze, Mörtel und Stucke, in Baudenkmalern erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde (bisher Art. 18 Abs. 2 BayBO). Ist keine Baugenehmigung, jedoch eine durch die Denkmaleigenschaft bedingte Abweichung erforderlich, schließt die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis auch die Zustimmung im Einzelfall mit ein.

Die Aufgaben als Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen obliegen grundsätzlich privaten Trägern, die ausreichend mit geeigneten Fachkräften ausgestattet sind und die erforderlichen Einrichtungen besitzen. Die Zuständigkeit von (personell und sachlich entsprechend geeigneten) Behörden kann durch die oberste Bauaufsichtsbehörde bzw. das Deutsche Institut für Bautechnik subsidiär begründet werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse kann nach Abs. 4 wie bisher auch die Anerkennungsbehörde (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 und Art. 80 Abs. 5 Nr. 2) zurücknehmen oder widerrufen; der in der Altfassung enthaltene Verweis auf Art. 48 und 49 BayVwVfG hatte lediglich klarstellende Bedeutung und wird gestri-

chen. Diese Vorschriften gelten, ohne dass es des Verweises bedarf.

Zu Nr. 7 (Art. 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Nr. 8 (Art. 33 Abs. 1 Satz 1)

Die Änderung dient der sprachlichen Klarstellung: Rettungswege können entsprechend dem Schutzziel des Brandschutzes (Art. 12) baulich oder anlagentechnisch „gesichert“ werden; sie werden aber nicht „sichergestellt“.

Zu Nr. 9 (Art. 47 Abs. 4)

Die Stellplatzablöse ist eine Sonderabgabe mit Finanzierungscharakter. Sie dient damit der Finanzierung der gesetzlich festgelegten Aufgaben. Die bislang geltende Fassung der Vorschrift gestattet die Verwendung der Einnahmen aus der Stellplatzablöse schwerpunktmäßig für Zwecke in unmittelbarem Bezug zum Kraftfahrzeugverkehr. Durch die Ergänzung werden weitere Zwecke im Sinn einer modernen kommunalen Verkehrspolitik geschaffen.

Die Ergänzung in Nr. 1 erkennt die Schaffung von Elektroladestationen ausdrücklich als aus Mitteln der Stellplatzablöse finanzierbare Modernisierungsmaßnahme an.

Die neue Nr. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass gerade im innerörtlichen Bereich Fahrten mit dem Kraftfahrzeug unterbleiben, wenn Radverkehrsanlagen vorhanden sind, auf denen sich Radfahrer wesentlich sicherer als im Mischverkehr auf der Straße bewegen können. Der Möglichkeit, Fahrräder im innerörtlichen Bereich – auch in der Nähe von Bushaltestellen oder Bahnhöfen – öffentlich abstellen zu können, kommt eine kraftfahrzeugverkehrsmindernde Wirkung zu. Auch Mietfahrradsysteme können, gerade in größeren Gemeinden, ein effizientes Mittel kommunaler Verkehrspolitik sein; hierfür dürfen Mittel aus der Stellplatzablöse eingesetzt werden, wenn die Gemeinde an dem Mietfahrradunternehmen beteiligt ist. Die Schaffung von Elektroladestationen bei Fahrradanlagen wird ebenfalls anerkannt.

Nr. 3 nennt schließlich die bislang in Nr. 2 enthaltenen sonstigen Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr.

Zu Nr. 10 (Art. 50 Abs. 1)

Die Änderungen sind Folge der Anpassungen des Bauproduktenrechts an europarechtliche Vorgaben. Die Sätze 2 und 3 stellen klar, dass die Darlegungslast für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes umfassend beim Bauherrn liegt. Zu den verwendeten Bauprodukten hat der Bauherr entsprechende Belege bereitzuhalten.

Für CE-gekennzeichnete Bauprodukte ist zusätzlich die Leistungserklärung nach dem neuen Satz 4 bereitzuhalten. Das Bereithalten der Leistungserklärung kann auch elektronisch erfolgen. Im Übrigen müssen

die nach Art. 17 vorgeschriebenen Verwendbarkeitsnachweise vorgelegt werden oder, sofern diese nicht erforderlich sind, sonstige taugliche Nachweise. In Technischen Baubestimmungen können nähere Rahmenbedingungen festgelegt werden.

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

Zu Nr. 11 (Art. 52 Abs. 1)

Satz 2 wird sprachlich angepasst. Im Übrigen wird die Darlegungslast für den Bauherrn (Art. 50 Abs. 1 Satz 4) entsprechend der für den Unternehmer in Satz 3 ergänzt (Leistungserklärung für CE-gekennzeichnete Bauprodukte).

Zu Nr. 12 (Art. 54 Abs. 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Art. 3.

Zu Nr. 13 (Art. 55 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Systematik der bautechnischen Nachweise (Art. 62 bis 62b, siehe hierzu Nr. 20).

Zu Nr. 14 (Art. 56 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Systematik der bautechnischen Nachweise (Art. 62 bis 62b, siehe hierzu Nr. 20).

Zu Nr. 15 (Art. 57)

Die Verweise in den Abs. 3, 4 und 5 sind Folgeänderungen zur neuen Systematik der bautechnischen Nachweise (Art. 62 bis 62b, siehe hierzu Nr. 20).

Zu Nr. 16 (Art. 58 Abs. 5 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum bereits neu gefassten Abs. 2 (im Rahmen der Seveso III-Richtlinie) bzw. zur nun neuen Systematik der bautechnischen Nachweise (Art. 62 bis 62b, siehe hierzu Nr. 20).

Zu Nr. 17 (Art. 59)

Durch die Änderung in Satz 1 wird das Abstandsflächenrecht wieder in das Prüfprogramm im vereinfachten Genehmigungsverfahren aufgenommen. Damit wird nicht nur einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände entsprochen, sondern insbesondere auch auf Bedürfnisse der Praxis in Vollzug und Rechtsprechung reagiert. Das Abstandsflächenrecht ist das wesentliche bauordnungsrechtliche Nachbarrecht. Seine Herausnahme aus dem Prüfprogramm hat zu einem erheblichen Mehraufwand im Vollzug und in der Beratung der unteren Bauaufsichtsbehörden geführt (vgl. auch Bericht an den Landtag vom 30.05.2014, Az.: IIB4-4101-071/13). Nachbarrechte wurden in nennenswertem Maß dadurch verkürzt, dass bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Abstandsflächen der betroffene Nachbar sich oftmals vor vollendete und in aller Regel nicht mehr revidierbare Tatsachen gestellt sah. Aufwändige Zivilprozesse waren z. T. die Folge. Eine parallele Änderung im Recht des Zustimmungsverfahrens (Art. 73) ist nicht erforderlich, weil die (öffentliche) Baudienststelle ohnehin gehalten ist, das materielle Recht einzuhalten.

Bei Satz 2 handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Systematik der bautechnischen Nachweise (Art. 62 bis 62b, siehe hierzu Nr. 20).

Zu Nr. 18 (Art. 60 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Systematik der bautechnischen Nachweise (Art. 62 bis 62b, siehe hierzu Nr. 20).

Zu Nr. 19 (Art. 61)

Der Verweis in Abs. 4 Nr. 3 auf Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 623/2012 wird redaktionell gekürzt.

In Abs. 4 Nr. 5 und Nr. 6 geht jeweils der Verweis auf Abs. 3 Satz 3 fehl, der durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. Nr. 23/2012 S. 633) aufgehoben wurde. Der unrichtige Verweis wird redaktionell klargestellt.

In Abs. 5 Satz 2 wird der durch das Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. Nr. 12/2017 S. 356) unrichtig gewordenen Verweis auf die Vorschrift zur Versagung und Löschung der Eintragung nach Baukammergesetz (jetzt: Art. 7 BauKaG) redaktionell berichtigt.

Zu Nr. 20 (Art. 62 bis 62b)

Die bisher in Art. 62 enthaltenen und nach Wortlaut und Systematik nur schwer verständlichen Regelungen zu den bautechnischen Nachweisen werden neu strukturiert und dadurch übersichtlicher und verständlicher gefasst. Zugunsten der Übersichtlichkeit werden die allgemeinen Anforderungen an bautechnische Nachweise in Art. 62 „vor die Klammer gezogen“; inhaltliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Abs. 1 sind damit nicht verbunden. Die Regelungen über den Standsicherheitsnachweis finden sich im neuen Art. 62a, die über den Brandschutznachweis im neuen Art. 62b.

Soweit nicht in Art. 62 (allgemein) geregelt, sind die Regelungen für den Standsicherheitsnachweis nunmehr in Art. 62a und die Vorschriften für den Brandschutznachweis nunmehr in Art. 62b enthalten. Im Recht des Standsicherheitsnachweises sind grundsätzlich keine Änderungen gegenüber der bislang geltenden Rechtslage beabsichtigt. Allerdings wird die Listenführung, über die qualifizierten Tragwerksplaner hinaus, erweitert (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Alternative 1 i. V. m. Art. 62a Abs. 1). Im Recht des Brandschutznachweises erfolgt eine Vereinfachung: Die Erstellung des Brandschutznachweises ist nun allgemein und für alle Bauvorhaben einheitlich geregelt; eine gesonderte Liste für nachweisberechtigte Bauvorlageberechtigte für die Gebäudeklasse 4 entfällt (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Alternative 2 und Art. 62b Abs. 1).

Dabei wurden die Regelungen jeweils gestrafft und einfacher formuliert: Abs. 1 enthält jeweils den Regelungsgehalt für die nachweisberechtigten Personen. In Abs. 2 werden jeweils die Bescheinigungs- bzw. Prüfpflichten geregelt. Art. 63 Abs. 1 Satz 2 bleibt auch

weiterhin zu beachten: Der Zulassung einer Abweichung bedarf es nicht, wenn bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden.

Zu Nr. 21 (Art. 63 Abs. 1)

Die Änderung in Satz 1 stellt eine Anpassung an den neugefassten Art. 3 und den neuen Art. 81a dar.

Die Ergänzung in Satz 2 schafft eine Rechtsgrundlage für die Bescheinigung von Abweichungen durch Prüfsachverständige auch für Bauvorhaben, die im Übrigen keines bauaufsichtlichen Verfahrens bedürfen („isolierte“ Abweichungen).

Zu Nr. 22 (Art. 68 Abs. 5 Nr. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Systematik der bautechnischen Nachweise (Art. 62 bis 62b, siehe hierzu Nr. 20).

Zu Nr. 23 (Art. 73 Abs. 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Systematik der bautechnischen Nachweise (Art. 62 bis 62b, siehe hierzu Nr. 20).

Zu Nr. 24 (Art. 74)

Die Anpassung ist eine Folgeänderung, deren Notwendigkeit sich aus den europarechtlich veranlassten Änderungen im Bauproduktenrecht ergibt.

Zu Nr. 25 (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, deren Notwendigkeit sich aus den europarechtlich veranlassten Änderungen im Bauproduktenrecht ergibt.

Zu Nr. 26 (Art. 77)

In Abs. 2 und 3 handelt es sich um Folgeänderungen zur neuen Systematik der bautechnischen Nachweise (Art. 62 bis 62b, siehe hierzu Nr. 20).

Die Ergänzung in Abs. 5 stellt klar, dass auch die Einsicht in die Dokumentation zur Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, im Rahmen der Bauüberwachung zu gewähren ist. Für die Leistungserklärung kann auch Einsicht in eine elektronische Fassung gewährt werden.

Abs. 6 soll die Zusammenarbeit zwischen der Bauaufsichtsbehörde und der Marktüberwachungsbehörde stärken: Systematische Rechtsverstöße, die im Rahmen der Bauüberwachung festgestellt werden, sollen der zuständigen Stelle angezeigt werden. Dies kann z. B. bei fehlerhaften Angaben in der Leistungserklärung der Fall sein.

Zu Nr. 27 (Art. 78)

Bei den Anpassungen in Abs. 2 handelt es sich um Folgeänderungen zur neuen Systematik der bautechnischen Nachweise (Art. 62 bis 62b, siehe hierzu Nr. 20). Im Rahmen von Nr. 1 ist darauf hinzuweisen, dass es für Sonderbauten im Sinn des Art. 62a Abs. 2 Satz 2 keine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit gibt; die Standsicherheit

wird hier durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfingenieur oder ein Prüfamts geprüft.

In Abs. 3 wird die Bezeichnung des Bezirkskaminkehrermeisters, entsprechend dem neugefassten Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk, ersatzlos gestrichen.

Zu Nr. 28 (Art. 79)

Die Anpassungen in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 und 13 sind Folgeänderungen, deren Notwendigkeit sich aus den europarechtlich veranlassten Änderungen im Bauproduktenrecht ergibt.

Zu Nr. 29 (Art. 80)

Aus Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 2 Satz 1 folgen die allgemeinen Anforderungen für die Anwendung von Bauarten und die Verwendung von Bauprodukten; auf diese Regelungen wird in Abs. 1 Satz 1 konkretisierend Bezug genommen.

Die neuen Angaben in Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1 entsprechen der neuen Systematik der bautechnischen Nachweise (Art. 62 bis 62b).

Die Anpassungen in Abs. 5 sind im Wesentlichen Folgeänderungen; im Hinblick auf den neu eingeführten Begriff der vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung (Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) wird Nr. 1 entsprechend angepasst. Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus den europarechtlich veranlassten Änderungen im Bauproduktenrecht.

Die neue Nr. 5 in Abs. 5 enthält – systematisch stimmig – die Verordnungsermächtigung für die oberste Bauaufsichtsbehörde, im Rahmen von bauaufsichtlichen Nachweisen auf die Anforderungen nach Art. 15 Abs. 2, 17 bis 23 auch dann zurückzugreifen, wenn Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen. Die Verordnungsermächtigung gilt umfassend, d. h. sowohl für die Bauarten (ehemals Art. 19 Abs. 2) als auch für die Bauprodukte (ehemals Art. 15 Abs. 4). CE-gekennzeichnete Bauprodukte sind von dieser Ermächtigungsgrundlage nicht erfasst (Art. 16 Abs. 1 Satz 2). Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus den europarechtlich veranlassten Änderungen im Bauproduktenrecht.

Nach Abs. 5 Nr. 6 können besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen (siehe Art. 22) auch durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden.

Die bisherige Nr. 5 wird zu Nr. 7.

Zu Nr. 30 (Art. 81)

Durch die Ergänzung in Nr. 1 wird klargestellt, dass Vorgaben zur Begrünung von Dächern auch durch örtliche Bauvorschrift, nicht nur durch Bebauungsplan, möglich sind. So können die Gemeinden auf die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen Einfluss nehmen, um das Ortsbild sichtbar und gebietsspezifisch zu gestalten; Dachform und -höhe sind zu berücksichtigen. In Abgrenzung zum Bauplanungsrecht (siehe § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) unterfallen hingegen allgemeine städtebauliche Erwägungen („mehr Grün in der Stadt“) nicht den landesrechtlichen Kompetenzen.

Durch die Ergänzung in Nr. 4 wird klargestellt, dass die Gemeinde in einer örtlichen Stellplatzsatzung auch die Ausstattung von Stellplätzen mit Elektroladestationen regeln kann.

In Abs. 2 Satz 2 wird der durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) eingeführte § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgenommen.

Zu Nr. 31 (Art. 81a)

Durch Technische Baubestimmungen nach Art. 81a werden die allgemeinen Anforderungen – dabei enthält Art. 3 Satz 1 die Generalklausel für Anlagen, die für Bauarten durch Art. 15 Satz 1 und für Bauprodukte durch Art. 16 Abs. 2 Satz 1 näher bestimmt wird – im aus Sicherheitsgründen erforderlichen Umfang konkretisiert. Technische Baubestimmungen haben sich in Übereinstimmung mit europarechtlichen Vorgaben auf wesentliche Fragen zu beschränken und dürfen weder die technische Entwicklung noch die Erprobung neuer Materialien behindern. Die Technischen Baubestimmungen stellen ein übersichtliches einheitliches Regelungswerk dar, die sowohl die bisherigen technischen Regeln, die bislang in der Liste der Technischen Baubestimmungen enthalten waren, als auch diejenigen technischen Regeln, die bislang in den Bauregellisten geführt wurden, zusammenführen. Bauprodukte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik auf Grundlage anderer Zertifizierungs- und Zulassungssysteme (z. B. DVGW und VDE) gibt, müssen Art. 16 Abs. 2 entsprechen. Sie bedürfen keines Verwendbarkeitsnachweises. Dies gilt auch für Produkte, die für die Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 Satz 1 nur von untergeordneter Bedeutung sind. Die Technischen Baubestimmungen sollen grundsätzlich nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der BauPVO gegliedert sein und deutlich machen, welche Technischen Baubestimmungen zur Konkretisierung welcher gesetzlichen Anforderungen erforderlich sind.

Dabei entspricht Abs. 1 dem bisherigen Art. 3 Abs. 2. Die Technischen Baubestimmungen werden vom StMI öffentlich bekanntgemacht. Die Bezugnahme auf nichtstaatliche technische Regeln bleibt weiterhin zulässig und im Sinn der schlanken Gestaltung der Technischen Baubestimmungen auch erwünscht. Regelungen können aber auch auf andere Weise unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorgenommen werden, und zwar in Bezug auf die in Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 genannten Gegenstände. Insoweit gelten die Regelungen für alle Bauprodukte gleichermaßen, ob harmonisiert oder nicht. Soweit das DIBt Muster veröffentlicht hat, dienen diese als Grundlage, wobei landesspezifische Besonderheiten – wie auch bisher schon – berücksichtigt werden können. Eine sog. Fundstellenbekanntmachung (bisher Art. 3 Abs. 2 Satz 2) bleibt grundsätzlich möglich, da gerichtlich anerkannt: „Grund hierfür ist insbesondere,

dass Technische Baubestimmungen in der Regel einen größeren Umfang haben und zu ihnen Zeichnungen und Tabellen gehören, so dass eine vollständige Veröffentlichung aufwändig wäre.“ (BayVGh, Urteil vom 18. Mai 2017, Az. 2 B 17.543, Rn. 41). Zuvor hatte das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 27. Juni 2013, Az. 3 C 21.12 in Bezug auf eine Europäische Technische Norm, die national als DIN-Norm übernommen wurde, hinsichtlich des Publizitätserfordernisses als ausreichend angesehen, dass die Norm beim Deutschen Patent- und Markenamt in München hinterlegt und einsehbar sowie an den bundesweit eingerichteten DIN-Norm-Auslegestellen kostenfrei einsehbar war. Entsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht am 24. Juni 2015, Az. 9 C 23.14 zu Verweisungen in der Frequenzschutzbeitragsverordnung geurteilt. Wie bisher gilt, dass bei Einhaltung der allgemein anerkannte Regeln der Technik, also der Anwendung von auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen beruhenden, allgemein bekannten, anerkannten und bewährten technische Regeln die bauaufsichtlichen Anforderungen kraft Gesetz als erfüllt gelten.

Die Regelung des Abs. 2 ist wesentlicher Bestandteil der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben und das Kernstück der mit der Europäischen Kommission abgestimmten Änderungen im Bauproduktenrecht. Zweck und möglicher Inhalt Technischer Baubestimmungen werden abschließend aufgeführt; der Grundsatz der Erforderlichkeit ist zu beachten:

Nach Nr. 1 können die Regelungen zunächst der Konkretisierung der Bauwerksanforderungen dienen. Wo dies erforderlich ist, sollen die Anforderungen an bauliche Anlagen insgesamt oder ihre Teile so genau beschrieben werden, dass der Rechtsanwender (Unternehmer und Bauherr) anhand dieser Beschreibung in der Lage ist, das geeignete Bauprodukt auszuwählen. Dabei handelt es sich um abstrakt-generelle Regelungen und nicht um solche, die auf ein konkretes Bauvorhaben bezogen sind. In Abgrenzung zu Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, der allgemein die nähere Bestimmung der Anforderungen der Art. 4 bis 46 durch Rechtsverordnung erlaubt, zielt diese Vorschrift lediglich darauf ab, verwendungsspezifische Leistungsanforderungen an ein bestimmtes Bauprodukt zu definieren.

Nr. 2 beinhaltet Anforderungen an die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile. Die Regelung erfasst nicht die Anforderungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung konkreter Bauprodukte stehen (siehe insoweit Nr. 3 Buchst. a).

In Nr. 3 sind alle Regelungen zusammengefasst, die unmittelbar oder mittelbar in Beziehung zu den Bauprodukten stehen. Buchst. a) betrifft die Anforderungen an die Planung, Bemessung und Ausführung, die im Zusammenhang mit der Verwendung konkreter Bauprodukte stehen. Insbesondere können auf dieser Grundlage auch alternative konstruktive Maßnahmen beschrieben werden, bei deren Ausführung in der

konkreten Verwendungssituation darauf verzichtet werden kann, dass ein Bauprodukt im Hinblick auf eine bestimmte Leistung den Anforderungen entspricht.

Aufgrund von Nr. 3 Buchst. b kann festgelegt werden, welche Merkmale, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 Satz 1 beziehen, ein Bauprodukt aufweisen muss, um für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet zu sein. Diese Merkmale müssen aus den Bauwerksanforderungen abgeleitet werden. Insbesondere können sich erforderliche Merkmale aus dem Vorliegen oder Nichtvorliegen von Einwirkungen auf bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile ergeben; diese Einwirkungen können sich aus klimatischen, geologischen, geographischen, physikalischen, chemischen oder biologischen Rahmenbedingungen ergeben. Umgekehrt können sich bestimmte Merkmale aber auch im Hinblick auf den Einfluss ergeben, den das Bauwerk oder seine Teile auf seine Umgebung ausüben.

Nr. 3 Buchst. c erlaubt Prüfverfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauprodukts im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 Satz 1 beziehen. Die Festlegung von Prüfverfahren ist ausschlaggebend dafür, dass die aufgrund von Prüfverfahren erklärten Leistungen vergleichbar sind. Bei der Festlegung entsprechender Verfahren ist Art. 8 Abs. 6 BauPVO zu beachten: Die Mitgliedstaaten passen die Verfahren, die sie in ihren Anforderungen an Bauwerke verwenden, sowie andere nationale Regeln in Bezug auf die „Wesentlichen Merkmale“ von Bauprodukten an die harmonisierten Normen an.

Über Nr. 3 Buchst. d) kann die Verwendung bestimmter Bauprodukte für bestimmte Verwendungszwecke erlaubt oder untersagt werden, weil sich aus der Betrachtung der Merkmale des Bauprodukts (die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 Satz 1 beziehen) und der Anforderungen an die bauliche Anlage oder den Teil der baulichen Anlage ergibt, dass das Bauprodukt für diesen Zweck grundsätzlich geeignet oder ungeeignet ist.

Nr. 3 Buchst. e überführt die Leistungsstufen und -klassen (ehemals Art. 15 Abs. 7) in das neue Regelungsmodell. Aufgrund dieser Vorschrift kann in den Fällen, in denen in Normen (insbesondere harmonisierten Normen) Stufen und Klassen festgelegt werden, bestimmt werden, welche Stufe oder Klasse für einen bestimmten Verwendungszweck vorliegen muss.

Gemäß Nr. 3 Buchst. f kann für ein konkretes Bauprodukt in Bezug auf einen konkreten Verwendungszweck vorgesehen werden, zu welchen Merkmalen, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 beziehen, der Hersteller Angaben zur Leistung machen muss

oder welche Leistungen zur Erfüllung der in der konkreten Verwendungssituation bestehenden bauaufsichtlichen Anforderungen erforderlich sind.

Nach Nr. 4 (vgl. auch Art. 17) können in den Technischen Baubestimmungen Bauprodukte aufgeführt werden, für die es weder Technische Baubestimmungen noch allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt und die für die Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 Satz 1 nicht von Bedeutung sind (bisher Liste C). Außerdem können Bauprodukte aufgenommen werden, die zwar für die Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 Satz 1 von Bedeutung sind, für die es aber allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, auch wenn sie von diesen ggf. abweichen (bisher „sonstige Bauprodukte“). Die Auflistung soll den am Bau Beteiligten zur Klarstellung dienen.

Aufgrund von Nr. 5 wird mit Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht, welche Bauarten und welche Bauprodukte nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach Art. 15 Abs. 3 oder Art. 19 bedürfen.

Aufgrund von Nr. 6 können die Voraussetzungen für die Abgabe der Übereinstimmungserklärung geregelt werden, ob z. B. die Einschaltung einer Prüfstelle erforderlich ist oder eine Zertifizierung erfolgen muss (Art. 21 Abs. 3).

Über Nr. 7 können Vorgaben zu Art, Inhalt und Form der technischen Dokumentation gemacht werden, die zu einem Bauprodukt zu erstellen ist. Insbesondere kann vorgesehen werden, dass Angaben in Bezug auf die verwendete Prüfmethode, die beteiligten Prüfinstitute, die Prüfhäufigkeit und die werkseigene Produktionskontrolle gemacht werden können oder müssen, soweit dies nicht bereits durch vorrangiges europäisches Recht geregelt ist. Denkbar ist auch, dass Vorgaben zur technischen Dokumentation in Bezug auf die Erklärung von nach harmonisierten Normen nicht deklarierbare Produktleistungen geschaffen werden.

Im Anwendungsbereich der BauPVO sind insbesondere Regelungen zum Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten sowie Übereinstimmungserklärungen zu zusätzlichen nationalen Anforderungen nicht statthaft. Die Nr. 3 Buchst. c sowie Nrn. 4 bis 7 sind daher im Lichte des Harmonisierungsgegenstands der Bauproduktenverordnung nur beschränkt anwendbar.

Zu Nr. 32 (Art. 82)

Die Regelung verstößt nach Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 9. Mai 2017, Vf. 14-VII-14; Vf. 3-VIII-15; Vf. 4-VIII-15 gegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung (Rechtsstaatsprinzip) und ist nichtig; sie wird gestrichen.

Zu Nr. 33 (Art. 83)

Im neuen Abs. 3 ist eine Übergangsvorschriften enthalten: Nach altem Recht erteilte Verwendbarkeitsnachweise für Bauarten gelten als Bauartengenehmigung nach neuem Recht fort.

Die Verweise in den Übergangsregelungen für Tragwerks- und Brandschutzplaner in Abs. 3 und 4 werden der neuen Systematik der bautechnischen Nachweise (Art. 62 bis 62b) angepasst.

Die Verschiebung der bisherigen Abs. 6 und 7 in Abs. 5 und 6 ist redaktioneller Natur.

Zu § 2

(Änderung des Bayerischen Abgrabungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Systematik der bautechnischen Nachweise in der BayBO (dort zu Nr. 20, Art. 62 bis 62b).

Zu § 3

(Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes)

Die bislang in Art. 18 Abs. 2 BayBO enthaltene Zuständigkeitsregelung für die Zustimmung im Einzelfall für denkmaltypische Bauprodukte, wie Putze, Mörtel und Stucke, findet sich nun in Art. 6 Abs. 3 BayDSchG. Die Anpassungen in Art. 17 BayDSchG sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 4

(Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur neuen Systematik in der BayBO zum Bauproduktenrecht (dort zu Nr. 6, Art. 16) und den bautechnischen Nachweisen (dort zu Nr. 20, Art. 62 bis 62b).

Zu § 5

(Änderung der Zusatzqualifikationsverordnung Bau)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Systematik der bautechnischen Nachweise in der BayBO (dort zu Nr. 20, Art. 62 bis 62b) bzw. um eine redaktionelle Berichtigung (Art. 61 Abs. 3 Satz 2 BayBO).

Zu § 6

(Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Datum des Inkrafttretens.